



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 30. Juli.

Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Im Verlage des Buchhändlers E. Gerschel zu Berlin ist ein von dem Kanzleirathe und Geheimen expedirenden Secretair im Ministerium des Innern Hübnig auf höhere Veranlassung bearbeitetes Werk unter dem Titel:

„die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853, mit deren Ergänzungen und Erläuterungen systematisch zusammengestellt und das Gesetz betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853 nebst Zusätzen“ erschienen, welches sich durch die auf die Redaktion verwendete große Sorgfalt und durch die Vollständigkeit der Arbeit so vorthellhaft auszeichnet, daß wir im Auftrage des königlichen Ministeriums des Innern das Publikum auf dieses Werk mit dem Bemerkten aufmerksam machen, daß alle Buchhandlungen Bestellungen darauf annehmen und daß der Subscriptionspreis für ein Exemplar (30 Bogen groß Octav) 1 Thlr. 20 Sgr., der vom 1. August d. J. ab eintretende Ladenpreis aber 2 Thlr. beträgt.
Doppeln, den 29. Juni 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 18. zum 19. v. M. ist der Königl. Schleusenmeister Müller I. in seiner zur ebenen Erde gelegenen Wohnstube an der Klodnitzer Kanal-Schleuse Nr. 4. bei Senartowitz, im Polizei-Bezirk Stawensitz, Coseler Kreises, durch einen Schuß in die Brust getödtet worden.

Wir sichern hiermit Demjenigen, welcher die Thäter in der Art namhaft macht, daß dieselben zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung bis zum Betrage von

Ein hundert Thaler

zu. Die diesfälligen Anzeigen können an jede Polizei-Behörde, sowie an die Königl. Landraths-Aemter der Kreise Cosel, Ratibor, Gleiwitz, Gr.-Strehlitz, Leobschütz oder Neustadt gerichtet werden.

Doppeln, den 8. Juli 1859. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 97. Betr. die Ausschreibung von Feuer-Societäts-Beiträgen.

Im verflossenen ersten Semester des Jahres 1859 sind 130 Brandfälle an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden vorgekommen, die mit wenigen Ausnahmen geringen Umfang gewannen, so daß nur eine zu leistende Gesamt-Entschädigungssumme von 63133 Thlr. bei der Societät liquidirt resp. angemeldet worden ist. Außer dieser Summe bleiben noch die Löschprämien und die Kosten für die Ausnahme und Abschätzung der Brandschäden und für Prüfung von Werthtaxen neu zugetretener Versicherungen, sowie des Bureau-Aufwandes für Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und für die Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz, soweit die Zinsen des Reservefonds hierzu nicht ausreichen, zu decken. Dagegen ist durch vielfache Zutritte von Associaten die Versicherungssumme bei der Societät im Laufe des ersten Semesters c. um mehr als zwei Millionen Thaler gestiegen und der Ertrag eines Beitrags-simplums ergiebiger geworden, so daß es mir zur Genüthung Gereicht, zur Befriedigung des obigen Aufwandes nur sehr mäßige Anforderungen an die Societäts-Theilnehmer durch die gegenwärtige Ausschreibung der Asscuranz-Beiträge machen zu dürfen, indem ich solche auf Höhe eines Ein-

Ein und dreiviertelfachen Beitrags-Simplums

festzusetzen vermag. Sonach ist von den Associaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe
 in der ersten Klasse . . . 1 Egr. 2 Pf. in der dritten Klasse . . . 4 Egr. 8 Pf.
 in der zweiten Klasse . . . 2 " 4 " in der vierten Klasse . . . 7 " — "

für Kirchen aber bloß die Hälfte dieser Sätze zu entrichten. Fabriken und andere feuergefährliche Gebäude werden selbstredend nach den verabredeten Beitrags-Bedingungen herangezogen.

Vorstehende Ausschreibung haben Sie durch wörtlichen Abdruck im Kreisblatte zur Kenntniß der Associaten zu bringen und die Gemeindevorstände aufzufordern, Sie jeder Ortschaft zu bezeichnende Summe des in selbiger aufzubringenden Beitrages alsbald und fortlaufend von den leistungspflichtigen Associaten gänzlich in der Weise, wie es für landesherrliche Steuern vorgeschrieben ist, dergestalt einzuziehen, daß spätestens bis zum 30. September 1859 die Ablieferung aller Beiträge an das betreffende Königl. Kreis-Steuer-Amt bewirkt ist, welcher Tag als der äußerste Termin hiermit festgesetzt wird, nach dessen Ablauf die verbliebenen Rückstände von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch strenge Exekution nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. Septbr. 1852 eingetrieben werden müssen. Den Communalvorständen haben Sie demgemäß aufzugeben, innerhalb drei Tagen nach Ablauf dieses Termins dem Kreis-Steuer-Amt einen Nachweis der von ihnen nicht erlangten Beiträge nach folgenden Rubriken: 1) Ort, 2) Name des Restanten, 3) laufende Nr. seiner Versicherung im Ortstagerbuche, 4) Haus- und Hypotheken-Nr. des restirenden Grundstücks, 5) Betrag des Restes, 6) Ursache der unterlassenen Zahlung (bei Subhastationen ist der Tag des Verkaufs- oder Kaufsgeld-Belegungs-Termins zu bezeichnen) in duplo unerinnert zu übergeben, weil selbige sonst persönlich für den von ihnen nicht nachgewiesenen Rückstand werden in Anspruch genommen werden.

Dem Kreis-Steuer-Amt wird zwar zur gänzlichen Erledigung des Einziehungs- und Ablieferungs-geschäftes eine verlängerte Frist bis zum 20. Oktober d. J. bewilligt. Demselben wird jedoch zur Pflicht gemacht, die Einföndung der eingegangenen Beiträge nicht bis zum End-Termin hinzuziehen, vielmehr solche in angemessenen Fristen von 14 zu 14 Tagen an die hiesige Königl. Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse ins Werk zu setzen. Von Euer Wohlgeboren darf ich erwarten, daß Sie diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Ihnen von dem Kreis-Steuer-Amt vorzulegenden Resten-Nachweise zwangsweise eingeholt werden müssen, mit der vom Gesetz gebotenen Strenge gemäß der Ihnen im § 90 des Reglements vom 1. Septbr. 1852 auferlegten Verpflichtung exekutivisch betreiben lassen werden.

Die aufzustellende Heberolle über die aufzubringenden Beiträge ist spätestens bis zum 10. August c. hierher einzureichen, deren Concept aber vorläufig dem Kreis-Steuer-Amt zu überweisen, damit dasselbe ungestört mit der Annahme von eingehenden Beiträgen beginnen kann.

Breslau, den 16. Juli 1859. Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director
 Schleinitz

Indem ich den Magistraten zu Steinäun und Kl.-Strehlitz, so wie den Ortsgerichten des Kreises zur Bekanntmachung an die beteiligten Associaten die vorstehende Verfügung des Herrn Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Directors eröffne, weise ich dieselben an, die Societätsbeiträge nach Maßgabe der Deklarationen in Höhe eines 1 1/4 fachen Beitrags-Simplums zu berechnen, von den einzelnen Associaten einzuziehen und in nachfolgend angegebenen Hauptsummen mit den landesherrlichen Steuern in den Monaten August und September c. zur Königl. Kreis-Steuer-Kasse hierselbst abzuführen.

Bis spätestens zum 30. September c. sind dem Königl. Kreis-Steuer-Amt die vorgeschriebenen Restenverzeichnisse in duplo einzusenden. Demzufolge haben einzuzahlen:

	Zhl.	Egr.	Pf.		Zhl.	Egr.	Pf.		Zhl.	Egr.	Pf.
Achthuben	15	17	2	Charlottendorf	—	23	11	Elguth	3	16	4
Altstadt	23	9	11	Chrzelitz	37	27	8	Elznig	13	14	—
Altzülz	19	18	4	Gartowitz 1. Anth.	—	28	—	Ernestinenberg	1	1	6
Blaschewitz	19	9	5	Dirschelwitz freih.	1	28	3	Friedersdorf	45	23	4
Broschütz	2	20	10	do. grfl.	46	10	7	Fröbel	34	3	6
Brzesnis	5	21	1	Dittersdorf	49	20	2	Gloglichen	—	14	—
Buchelsdorf	31	28	9	Dittmannsdorf	45	11	3	Schl.-Gem. Ober-Glog.	4	3	—
Bublau	—	24	8	Dobersdorf	—	5	9	Sollschowitz	—	27	7
Carlshof-Seherrswald	2	27	8	Dobraun	16	26	10	Grabin	8	14	3
Cellin	12	24	—	Eichhäusel	—	21	—	Grocholub	—	7	—

	Zhl.	Sgr.	Pf.		Zhl.	Sgr.	Pf.		Zhl.	Sgr.	Pf.
Hinterdorf	39	21	8	Mochau pauliner	12	19	1	Schlogwitz	—	7	—
Jarczowiz	12	12	1	Mokrau	11	7	6	Schmitsch	21	8	1
Jassen	41	8	5	Mühlsdorf	34	14	9	Schnellwalde	72	21	7
Josephsgrund	4	22	1	Deutsch-Müllmen	3	3	8	Schönowitz	6	15	7
Kerpen	38	1	7	Poln.-Müllmen	2	22	—	Schreibersdorf	15	1	5
Körnitz mit Czefai	9	24	2	Neuhof	2	17	9	Siebenhuben	13	27	1
Kohlsdorf	45	6	9	Poln.-Olbersdorf	34	15	2	Simsdorf	18	6	11
Kommornik grfl.	16	19	6	Oratsch	25	8	6	Städt. Steinau	17	18	5
dto. königl.	—	21	—	Ottof	18	2	8	Dorf Steinau	25	4	—
Kramelau mit Czernow	11	6	11	Pietna	8	27	1	Stiebendorf	17	12	3
Kreiwitz	42	26	3	Pogorz	13	29	2	Stöblau	6	16	2
Kroschendorf	39	25	10	Groß-Pramsen	27	2	7	St.-Strehlitz	89	19	2
Krobusch	6	25	10	Klein-Pramsen	16	20	10	Syblau	—	21	9
Kujau	24	22	4	Deutsch-Probritz	38	19	5	Twardawa	22	15	5
Kunzendorf	54	14	3	Poln.-Probritz	23	26	4	Wakenau	12	14	8
Alt-Kuttendorf	24	17	8	Probstberg	1	21	8	Walzen	8	7	11
Neu-Kuttendorf	—	5	—	Przyschodt	20	25	8	Waschelwitz	21	3	10
Langenbrück	88	2	8	Radstein	14	6	5	Weingasse	31	19	1
dto. Tuchfabrik	26	7	6	Deutsch-Rasselwitz	154	11	1	Wiese gräf.	66	5	—
Laswitz	1	—	10	Poln.-Rasselwitz	27	4	1	dto. paul.	1	4	7
Legelsdorf	1	29	1	Reitersdorf	—	10	6	Wildgrund	5	1	7
Leopoldsdorf	—	26	—	Riegersdorf Anth.	7	1	11	Wilkau	6	2	2
Leuber	43	3	9	dto. gräf.	45	2	2	Zeiselwitz	26	15	1
Lobkowitz	10	2	2	Ringwitz	18	13	9	Ziabnit	5	12	8
Lonznit	36	14	4	Rosenberg	28	13	5	Zowade	1	7	4
Mochau freih.	32	20	—	Rosnochau	—	8	6	Schloßgem. Süz	3	13	—
dto. grfl.	2	11	6	Rzeptsch	15	21	10				

Neustadt, den 27. Juli 1859.

Der königliche Landrath.

Nr. 98. Wegen Ausführung der Rückstände zur Kreiswegebau-Casse.

Von einer Anzahl Dominien und Gemeinden sind die unterm 24. März d. J. ausgeschriebenen Abstellungsbeträge für die pro 1859 zu leistenden Kreiswegebau-Dienste noch im Rückstande.

Indem ich an unversäumte Ausführung derselben zur Kreis-Communal-Casse erinnere bemerke ich, daß nach 8 Tagen die noch vorhandenen Reste executivisch eingezogen werden müssen.

Neustadt, den 26. Juli 1859.

Der königliche Landrath.

Nr. 99. **W a r n u n g.**

An verschiedenen Orten des Kreises kommen gegenwärtig Erkrankungen des Viehs am Milzbrande zum Vorschein. Die Hitze, welcher die Thiere sowohl in den Stallungen, als bei dem Hüten im Freien ausgesetzt sind, ist Veranlassung hierzu geworden.

Leider hat die gefährliche Gewohnheit der Landleute, bei Viehkrankheiten eine Heilung durch Entziehung des Rückenblutes zu versuchen, auch wiederum bei den erwähnten Milzbrand-Fällen Ansteckungen von Menschen zur Folge gehabt. In Stiebendorf und Colonie Czernow bei Kramelau sind Personen, welche sich mit Entziehung des Rückenblutes ihres kranken Rindviehs befaßt haben, an der schwarzen Blatter erkrankt und ihr Leben ist bedroht.

Den Ortsgerichten des Kreises trage ich auf, in nächster Gemeinde-Versammlung die gefährlichen Folgen der Rückenblut-Entziehung den Dorf-Einsassen wiederholt vor Augen zu stellen und die nachfolgenden sanitätspolizeilichen Anordnungen des Gesetzes vom 8. August 1835 in Erinnerung zu bringen.

Neustadt, den 28. Juli 1859.

Der königliche Landrath.

M i l z b r a n d.

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thln. oder Stägiger Gefängnißstrafe der Polizei-Behörde sogleich Anzeige davon zu machen.

§. 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgefordert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaßregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

§. 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thlrn. oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißstrafe, verboten.

§. 112. Die Thierärzte haben, bei Vermeidung gleicher Strafe, danach zu sehen, daß das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thlr. Geld- oder 8- bis 14tägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen ein.

§. 114. Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, in 6 Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schichte Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln.

§. 115. Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden.

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Kadavern derselben auf das sorgfältigste abgehalten werden.

Hinsichtlich der nach §§. 114, 115 und 116. zu treffenden Vorsichtsmaßregeln hat die Polizeibehörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung durch die §. 23 angegebenen Mittel zu sichern.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß davon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden. Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im §. 26 erwähnten Strafe eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine genaue Isolirung des Kranken nach §. 18 a. h. statt.

§. 118. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung des Kranken, so wie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommenen Gegenstände, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion und bei Vermeidung der §. 27 angedrohten Strafe, zu reinigen oder resp. zu vernichten.

B i t t e u m U n t e r s t ü z u n g .

Nachdem unsere kleine Stadt kaum die Verluste überwunden, welche die am 28. Dec. 1853 ausgebrochene Feuersbrunst den Bewohnern zugefügt, ist wiederum ein gleiches und noch härteres Geschick über dieselbe hereingebrochen.

Am 18. h. Abends 1/2 12 Uhr verwandelte eine neue Feuersbrunst, deren Veranlassung noch nicht ermittelt, die ganze westliche früher verschont gebliebene Seite des hiesigen Marktplazes (mit Ausnahme von 8 Häusern) in Schutt und Aschenhaufen und begrub unter diesen Trümmern die Habe von 70, oder 300 Personen bestehenden Familien. Die Besitzer von 33 Häusern nebst 31 Nebengebäuden, mit ihren Miethwohnern ihres Obdaches beraubt, stehen mit thränenden Augen an den Ruinen ihres Eigenthums nur allein dem Allmächtigen vertrauend, welcher zu beugen und wieder aufzurichten vermag, und blickend auf edle Herzen, durch welche unserer Stadt schon ein Mal so werththätige und menschenfreundliche Hilfe zu Theil wurde.

Hierzu eine Beilage.

Neustadt, den 30. Juli 1859.

Durchdrungen von dem Mitgefühl, welches die eigene Anschauung der traurigen Folgen dieses Verhängnisses in uns hervorrufft, ist das unterzeichnete Comité zusammengetreten, um die wohl vielfach in Anspruch genommene, doch stets bewährte Mildthätigkeit der Bewohner unserer Provinz anzurufen und die so ergebene als dringende Bitte auszusprechen, uns milde Beiträge, welche mit inniger Dankbarkeit zur gewissenhaften Verwendung angenommen werden sollen, zufließen zu lassen.

Nimptsch, den 20. Juli 1859.

Das Comité zur Unterstützung der Abgebrannten.

v. Goldfuß, Königl. Landrath. Wandel, Ober-Pfarrer. Hoppe, Pfarrer. Schregel, Kreis-Verichts-Rath. v. Mersberg-Lipinsky, Kreis-Richter. Joachim, Kämmerer u. Beigeordneter. Raube, Rathmann. Schick, Gerbermeister. Friederick, Königl. Kreis-Secretär. Stübe, Kaufmann.

Indem ich den verehrten Bewohnern des Kreises die vorstehende Bitte, um milde Gaben für die Abgebrannten zu Nimptsch vorstehend zur Kenntniß bringe, erkläre ich mich zur Annahme und Beförderung von Geldbeiträgen, welche ich an mein Amt einzuzahlen bitte, hiermit bereit.

Neustadt, den 25. Juli 1859.

Der Königliche Landrath.

Hilferuf.

Am Morgen des 18. d. M. ist unsere kleine Stadt Ramslau von einem entsetzlichen Brandunglücke betroffen worden. 34 Wohnhäuser mit vielen Neben-, Hintergebäuden und Werkstätten, unter welchen massive mit Ziegeln gedeckte Gebäude sich befanden, fielen der Wuth des Elements zum Opfer. Trau- los und verzweifelnd starren die Mitglieder von circa 150 gewerbfleißigen und arbeitsamen Familien die rauchenden Trümmer ihres verlorenen Obdachs an. Noch sind die Ruinen nicht beseitigt, in welche seit 2 Jahren, durch 18 hintereinanderefolgende Brände, die Wohnungen friedlicher u. arbeitsamer Menschen gesunken sind und die Stadt Ramslau gewährt im Totalanblicke bald nur einen Trümmerhaufen.

Die Noth und das Elend ist erschütternd und schnelle Hülfe thut Noth, wenn wir nicht schreckenerregenden Verhältnissen im kommenden Winter entgegensetzen sollen.

Die Stadt Ramslau, abgeschnitten von den Mitteln und Wegen des großen Verkehrs, zum Theil auf Ackerbau verwiesen, besitzt weder in ihrem Gemeindevermögen, noch in der Mitte ihrer der Wohlhabenheit grade nicht angehörenden Bewohner, die Mittel, das Unglück in seinem bedeutenden Umfange zu bewältigen oder andauernd zu lindern.

Die Kräfte sind erschöpft. Die vorhergegangenen früheren Brandungfälle haben die Bewohner der Stadt und des Kreises mit einer an Selbstverleugnung grenzenden Aufopferung zu übertragen gesucht. Die Unterstützung der Mitbürger der Provinz ist seither eben so wenig in Anspruch genommen, als die Humanität und allgemeine Menschenfreundlichkeit aufgerufen worden ist.

Ramslau hat, der eigenen Hilfe selbst stets bedürftig, seine Opfergaben nach den Brandungfällen nicht nur in der Provinz und in andern Staatsverbänden, sondern auch über die Grenzen des Preußenlandes hinaus freudig und willig dargebracht.

Bereint, mit der Schaar der Unglücklichen, rufen wir die Hilfe unserer Mitbürger und aller Menschenfreunde voll Vertrauen an. Jede, auch die kleinste Gabe, wird willkommen sein.

Geldbeträge nimmt der Schatzmeister des Comitées, Kaufmann Bernhard Block jun., hier an.

Die verehrlichen Redaktionen aller öffentlichen Blätter werden höflichst gebeten, ihre Spalten unserm Hilferufe zu öffnen.

Gott, der Allerbarmherzige, wolle in seiner Gnade die Herzen unserer Mitbürger und aller Menschenfreunde rühren und erwecken und dadurch die Verheißung unseres Herrn und Heilandes bestätigen und verherrlichen, welche dahin geht:

„Was ihr einem der Geringsten meiner Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan,“
der wir voll Ergebung entgegensehen. Ramslau, den 20. Juli 1859.

Das Unterstützungs-Comité.

Block jun., Kaufmann und Stadtverordneter. Ernst, Königl. Rechtsanwalt und Notar. Gehel, Geypriester. Grünauer, Stadtverordneter-Vorsitzer. Heinzelmann, Senator. Richter, Senator. Kruber, Senator. Kummer, Königl. Kreis-Secretär. Dr. Parisch, Königl. Kreis-Physikus und Stadtverordneter. Martens, Senator. Meude, Bürgermstr. Müller, Königl. Kreis-Ver.-Direktor. Prochaska, Pastor. Salice Contessa, Königl. Landrath. Schodstadt, Königl. Kreis-gerichtsrath. Schwarz, Pastor. Thiemer, Senator. Timling Sen. Wilde, Beigeordneter und Apotheker.

Milde Beiträge

Milde Beiträge zur Unterstützung der Abgebrannten in Ramslau wird mein Amt annehmen und an das Unterstützungs-Comité befördern.
 Neustadt, den 25. Juli 1859. Der Königliche Landrath.

D a n k s a g u n g.

An milden Beiträgen sind eingegangen:
 Für die durch Wasser Verunglückten des Kreises Uhrweiler, Ungenannt 1 Thlr. von der Gem. Siebenhuben 1 Thlr.
 Für die Abgebrannten zu Nimptsch, Ungenannt 1 Thlr.
 Für die Abgebrannten zu Ramslau, Ungenannt 1 Thlr.
 wofür ich ergebenst danke.
 Neustadt, den 28. Juli 1859. Der Königliche Landrath.
Berlin.

Steckbriefs-Widerruf. Der von uns hinter dem Schneider Carl Grumbach aus Langenbrück unterm 12. d. M. in St. 29 des Kreisbl. erlassene Steckbrief, ist durch dessen Rückkehr in die Heimath erledigt. Wiese, den 27. Juli 1859. Die Dominiat-Polizei-Verwaltung.

Steckbrief. Der wegen dreier Holzdiebstähle im 3. Rückfalle zur Untersuchung gezogene Einliegersohn Mathes Florek (alias Gierza) aus Kl. Strehlitz, hat sich der Aburteilung durch die Entfernung aus seinem bisherigen Wohnorte, ohne Anzeige wohin, entzogen.
 Alle betreffenden Behörden werden deshalb ersucht, auf den Mathes Florek (al. Gierza) Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern. Ebenso wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des p. Florek al. Gierza Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Ein Signalement kann nicht angegeben werden.
 Neustadt, den 20. Juli 1859. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Einem unbekanntem Manne sind am 19. d. M. 2 goldene Reifringe, welche er zum Verkauf herumgetragen und über deren rechtmäßigen Erwerb sich derselbe nicht ausweisen konnte, abgenommen und an uns abgegeben worden. Der rechtmäßige Eigenthümer wird daher hiermit aufgefordert, dieselben binnen 8 Tagen in unserem Polizei-Bureau in Empfang zu nehmen.
 Neustadt, den 26. Juli 1859. Die Polizei-Verwaltung.

In Ober-Ologau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

J. Bernard	1 Pfd.	— Loth	Brod	und	17 Loth	Semmel.	A. Kosubel	1 Pfd.	5 Loth	Brod	und	20 Loth	Semmel.
L. Burezynf	1 "	4 "	"	"	15 "	"	R. März	1 "	6 "	"	"	18 "	"
M. Czichon	1 "	— "	"	"	— "	"	Schneider	— "	— "	"	"	21 "	"
F. Gerlich	1 "	— "	"	"	15 "	"	Schwanzler	1 "	16 "	"	"	21 "	"
H. Jaschke	1 "	6 "	"	"	21 "	"	J. Thiel	1 "	2 "	"	"	20 "	"
J. Klose	1 "	8 "	"	"	16 "	"	R. Wiedorn	1 "	— "	"	"	18 "	"

Ober-Ologau, den 26. Juli 1859. Der Magistrat.

In Zülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren u. zwar f. 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Art	1 Pfd.	16 Loth	Brod	und	21 Loth	Semmel.	Em. Kotter	1 Pfd.	15 Loth	Brod	und	20 Loth	Semmel.
L. Gornig	1 "	16 "	"	"	20 "	"	Ang. Spottke	2 "	7 "	"	"	18 "	"
J. Hohaus	1 "	22 "	"	"	20 "	"	Ant. Hampel	1 "	10 "	"	"	18 "	"

Zülz, den 26. Juli 1859. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 26. Juli 1859.			Ober-Glogau, den 22. Juli 1859.			Zülz, den 25. Juli 1859.		
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.
1.	Weizen	2 15	2 -	1 15	2 -	1 22	6 1 18	2 5	1 25	1 10
2.	Roggen	1 10	1 3	27 6	1 6	6 1 3	1 1 6	1 20	1 7	6 1 5
3.	Gerste	1 7	1 2	27 6	1 2	6 1 -	- 25 -	- 28 -	- 26 -	- 24 -
4.	Hafer	1 -	- 28	9 - 27	6 -	27 6 -	25 -	- 28 -	- 25 -	- 22 6
5.	Erbsen	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -
6.	Kartoffeln	- -	- 20	- -	- -	- -	- -	- -	- -	- -
7.	Heu pro Centner	- 22	- 19	- 16	1 -	- 18	- 17	6 - 22	6 - 20	- 15 -
9.	Stroh „ Schock	5 -	4 15	4 -	- -	- 5 -	- -	- -	4 -	- -

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Zeiger.

Versicherung der Erndten in Scheuern und Schobern

so wie des Viehes und der Wirthschaftsgeräthe gewährt die von mir vertretene

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia

gegen feste und billige Prämien. Das Nähere wird auf gefällige Anfrage prompt mitgetheilt und jede Dienstleistung bei Aufnahme der Versicherung bereitwilligst und ohne Kosten gewährt.

Neustadt, den 19. Juli 1859.

S. F. Schott, Agent der Colonia.

Der von der Königl. Regierung zu Breslau laut Verfügung vom 23. Juni 1857 und vom betreffenden Königl. Ministerium durch Reskript vom 4. August 1857 zum Verkauf und zur öffentlichen Ankündigung als ein bewährtes Hausmittel, dessen wesentlicher Bestandtheil Zwiebel-Decoct ist, gestattete

weiße Brust-Syrup

aus der unterzeichneten Fabrik wird in Neustadt nur acht verabreicht zu den Preisen von 2 Thlr. pro ganze Flasche, 1 Thlr. pro 1/2 Flasche und 1/2 Thlr. pro 1/4 Flasche bei Herrn G. Weilhäuser, in Krappitz bei Herrn Kaufmann Hermes.

Zeugnisse über die vortrefflichen Wirkungen dieses Hausmittels liegen zu gefälliger Einsicht bereit; auch werden solche mit Dank entgegen genommen.

G. A. W. Mayer in Breslau.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Hrn. G. A. W. Mayer in Breslau.

Einliegend erlaube mir, Ihnen Thlr. 2 zu übersenden, mit der ergebenen Bitte, dafür 1/4 oder 1/2 Flaschen von Ihrem weißen Brust-Syrup an untenstehende Adresse versenden zu lassen.

Ich hatte von Stolp aus schon einige Flaschen von Ihrem Fabrikat mit gutem Erfolge gebraucht, da dort nun augenblicklich nichts mehr vorräthig ist und ich mit der Kur auch nicht gern einhalten möchte, so wende ich mich deshalb direkt mit der Bitte an Sie, mir gewünschtes Quantum mit nächster Post zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll J. E. Caspari,
in Borziskowo bei Bülow in Hinterpommern.

Holzverkaufs-Bekanntmachung.

Für das 3. Quartal c. sind für das hiesige Forstrevier nachstehende Holzverkaufs-Termine anberaumt und zwar am 4. und 18. Aug. und am 1. und 15. Sept.

Die Termine werden jedesmal im Forsthaufe zu Ohrzelitz von 9 bis 11 Uhr Vorm. abgehalten.

Ohrzelitz, den 26. Juli 1859.

Der Oberförster Promnitz.

Auktion.

Auf der dem Gasthofsbesitzer Hrn. Barisch gehörigen Ziegelei sollen den 11. Aug. c. Vorm. 10 Uhr

- 5000 Stück Klinkerziegeln,
- 10000 " Dachziegeln und
- 12000 " Mauerziegeln

meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden. Neustadt, den 18. Juli 1859.

Beinlich, Auktions-Commissar.

Machener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Rechnungs-Abschluß von 1858.

Grundkapital	Thlr. 3,000,000. —
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1858 (excl. der Prämien für spätere Jahre)	„ 1,647,469. 6
Prämien-Reserven	„ 2,546,736. 12
	<hr/>
	Thlr. 7,194,205. 18

Versicherungen in Kraft während d. J. 1858

Zufolge des zwischen der Schlesischen Landschaft und der Machener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestehenden Vertrages, gehen den Domänen von den Prämien ihrer Versicherungen 50% des verhältnismäßigen Gewinnes der Gesellschaft zu Gute. Der Antheil jedes Einzelnen soll mindestens 15% der Prämie betragen und wird durch Verloosung festgestellt. Nachdem nun zu diesem Zweck die Summe von 3521 Thlr. 23 Sgr. für das verflossene Jahr von der Hochlöblichen General-Landschafts-Direktion verloost worden, kommen 317 Domänen mit 15% ihrer vorjährigen Prämie zur Erhebung. Letztere geschieht, vorbehaltlich der vertragmäßigen Ausnahmen, nur durch Anrechnung auf die im laufenden Jahre zu zahlende Prämie und zufolge der von dem Hochlöblichen engern Ausschuss den Herren Perzipienten ertheilten, oder noch zu ertheilenden Nachricht. Die noch nicht theilhaftigen, bei den Versicherungen der Gesellschaft versicherten Domänen nehmen an der nächsten Verloosung Theil.

Breslau, den 22. Juli 1859.

Im Auftrage der Direktion

F. Klocke in Breslau, Haupt-Agent.

Zur Annahme von landwirthschaftlichen Versicherungen empfiehlt sich

C. E. Ohnesorg, Agent in Neustadt.

Bekanntmachung.

Auf den Kammerei-Gütern Blümsdorf und Schlegenberg stehen noch nachstehende gesunde und hochveredelte Schaaf zum sofortigen freihändigen Verkauf:

in Blümsdorf, 8 Stück volljährige, 9 Stück 3- und 7 Stück 1jährige Sprung-Stähre u. 3 St. Sommerlämmer-Stähre, 124 St. volljährige Mutterschaaf, 103 St. volljährige, 100 2- und 3jährige- und 72 1jähr. Schöpfe, in Schlegenberg, 8 Stück volljährige- 1 2jähriger und 2 1jährige Sprung-Stähre, 4 Winterlämmer- und 4 Sommerlämmer-Stähre, 66 St. volljährige Mutterschaaf, 117 volljährige, 47 Stück 2- und 3jährige- und 25 Stück 1jährige Schöpfe.

Hierauf reflectirende Käufer mögen sich alsbald bei uns melden und wo möglich mündlich mit der Verkaufskommission die Kaufpreise vereinbaren.

Leobschütz, den 27. Juli 1859.

Der Magistrat.

Der in seinen vortrefflichen Wirkungen seit Jahren rühmlichst bekannte und aus Malz und echtem weißen Zwiebel-Excoct gefertigte, von der Königl. Regierung zu Breslau laut Verfügung vom 5. October 1857 zum Verkauf und öffentlichen Ankündigung gestattete und vom Medizinalrath Hrn. Dr. Magnus, Stadt-Physikus in Berlin

approbirte braune Brust-Syrup

ist außer in der unterzeichneten Fabrik auch bei **C. Rudolph** in Neustadt die 1/2 Flasche à 1 Thlr. und 1/4 Flasche à 15 Sgr. nur allein echt zu haben.

Wilh. Mayer & Comp. in Breslau.

Ritterplatz Nr. 10.

1 1/2 Morg. grüner Flach von Rigaer Samen ist im Ganzen oder einzeln zu verkaufen bei **Jos. Schneider.**

Neustadt.

Redacteur: Strakan, Kreis-Secretair.
Druck und Verlag von H. Kaupach.